

## **Merkblatt**

### **„Befreiung von der Kanzleipflicht“**

Nach § 29 Abs. 1 BRAO kann die Rechtsanwaltskammer einen Rechtsanwalt von der Pflicht des § 27 Abs. 1 BRAO, eine Kanzlei im Kammerbezirk zu unterhalten, befreien. Gemäß § 30 Abs. 1 BRAO hat der Rechtsanwalt der Rechtsanwaltskammer einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, der im Inland wohnt und dort einen Geschäftsraum hat. Dabei muss es sich bei dem Zustellungsbevollmächtigten nicht zwingend um einen Rechtsanwalt, sondern um eine geschäftsfähige Person handeln.

#### **Besonderer Hinweis**

Bei der Auswahl des Zustellungsbevollmächtigten ist Folgendes zu beachten:

Der Zustellungsbevollmächtigte sollte möglichst Rechtsanwalt sein. Grund hierfür ist, dass für einen Zustellungsbevollmächtigten, der nicht Rechtsanwalt ist, ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) eingerichtet werden muss, was mit Kosten und Aufwand verbunden ist. Ist der Zustellungsbevollmächtigte allerdings Rechtsanwalt, kann er auch sein beA als Zustellungsbemächtigter nutzen. Er hat aber auch die Möglichkeit, für die Tätigkeit als Zustellungsbevollmächtigter ein weiteres beA einrichten zu lassen. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, den zukünftigen Zustellungsbevollmächtigten auf das Erfordernis der Nutzung des beA hinzuweisen.